



Furth, am 24.06.2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Furth a.d. Triesting vom 23.06.2025 über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe, mit welcher die Verordnung vom 24.03.2022 dahingehend abgeändert wird, dass sich die Höhe des Einheitssatzes ändert.

§ 1

Gemäß des § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL. Nr. 1/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 560,-- festgesetzt.

§ 2

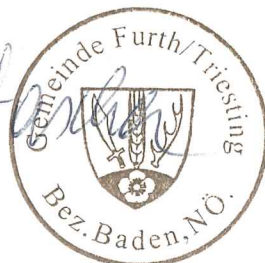
Diese Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.06.2025 beschlossen und tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folg, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes vom 24.03.2022, außer Kraft.

§ 3

Auf Abgabentatbestände, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.

Der Bürgermeisterin

Natascha Partl



angeschlagen am: 24.06.2025

abgenommen am: 09.07.2025